

Öffentliche Bekanntmachung zur Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Wildau

Entsprechend § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes.

Der Wahlausschuss wird für die anstehenden Wahlen zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister am 05.05.2019 und zur Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019 einschließlich der ggf. notwendigen Stichwahl Bürgermeister/in

1. im Rahmen der Zulassung der Wahlvorschläge und
2. bei der Feststellung des jeweiligen Gesamt-Wahlergebnisses im Wahlgebiet der Stadt Wildau tätig.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich **die im Wahlgebiet der Stadt Wildau vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen**

bis zum 01.02.2019

auf, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.


Gleichzeitig möchte ich auf die Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Absatz 4 und 5 des BbgKWahlG hinweisen.

Absatz 4 - Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit in Wahlausschüssen und Wahlvorständen ausüben.

Absatz 5 - Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wildau, den 08.01.2019


Simone Hein
Wahlleiterin der Stadt Wildau